

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/1c9e0c30-5ab9-3612-8645-64c3eeb177fb>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln Druckgase Umsetzung der EG-Einzelrichtlinien Nahtlose Gasflaschen aus Stahl (TRG 801)
Amtliche Abkürzung	TRG 801
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Anhang 4 TRG 801 - EWG-Bauartzulassungsbescheinigung [\(1\)](#)

ausgestellt von aufgrund
-----------------------	-------	----------------

(Mitgliedstaat)

.....

(einzelstaatliche Regelung)

zur Anwendung der Richtlinie 84/525/EWG des Rates vom 17. September 1984 betreffend:

Nahtlose Gasflaschen aus Stahl

EWG-Zulassung Nr. Datum:

Flaschentyp:

(Bezeichnung der Flaschenfamilie, für die die EWG-Zulassung erteilt wird)

Ph:	D:	a:
-----	----	----

Lmin: Lmax: Vmin: Vmax:

Hersteller oder Beauftragter des Herstellers:

(Name und Anschrift des Herstellers oder seines Beauftragten)

EWG-Bauartzulassungszeichen: E 

Die Ergebnisse der EWG-Bauartzulassungsprüfung sowie die Hauptmerkmale der Bauart sind in der Anlage zu dieser Bescheinigung aufgeführt.

Auskünfte erteilt:

(Bezeichnung und Anschrift der Prüfstelle)

Ph:	D:	a:
-----	----	----

Ausgefertigt am in

.....
(Unterschrift)

Technischer Anhang zur EWG-Zulassungsbescheinigung

1. Ergebnisse der EWG-Bauartzulassungsprüfung.
2. Angaben zu den Hauptmerkmalen der Bauart, insbesondere:
 - Längsschnittzeichnung des Flaschentyps, für den die Zulassung erteilt wird, mit folgenden Angaben:
 - Nennaußendurchmesser D,
 - Mindestdicke der zylindrischen Wandung a,
 - Mindestdicke des Flaschenbodens und der Flaschenschulter,
 - Mindest- und Höchstlänge bzw. Mindest- und Höchstlängen L_{min} , L_{max} ,

Rauminhalt (e) V_{min} , V_{max} ,

Prüfdruck P_h ,

Name des Herstellers / Nr. der Unterlage und Datum,

Bezeichnung des Flaschentyps,

Angaben betreffend den Stahl gemäß Nummer 2.1 (Art/chemische Analyse/Art der Herstellung/Wärmebehandlung/ garantierte mechanische Eigenschaften (Zugfestigkeit - Streckgrenze)).

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)